IMT Nuremberg Archives

H – 1545

International Court of Justice

Doenitz Nr. 24

Nuernberg, den 27.4.46.

B e s t a e t i g u n g .

Ich, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistent der Verteidigung, bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

..... ~~maschinengeschriebenen~~ Seite

.....1..... photokopierten

bezeichnet:

Staendiger Kriegsbefehl des BdU Nr. 511 v.2o.5.43.

eine wortgetreue ~~Abschrift~~ / Photokopie aus dem

Staendigen Kriegsbefehlen des BdU 1942 ist,

welches die Britische Admiralitaet mir als erbeutetes Originaldokument zur Einsichtnahme zur Verfuegung gestellt hat.

Meckel

C e r t i f i c a t e .

I, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistant Defence Counsel, hereby certify that the attached document, consisting of

..... ~~typewritten~~ pages

.....1..... photostated

entitled:

Standing Order of F.O. U=Boats Nr. 511 May 2o.1943

is a true copy of

Standing Orders of F.O. U=Boats 1942

which the British Admiralty made available to me as a original document captured by allied military forces.

Meckel

H1545 - 0002

H1545 – 0003

Geheime Kommandosache!

Prüf-Nr.: 907
20. Mai 1943

Ständiger Kriegsbefehl des B. d. U. Nr. **511.**

Mitnahme von Offizieren versenkter Schiffe.

1. Soweit Unterbringungsverhältnisse an Bord es erlauben, sind Kapitäne und Chefing. versenkter Schiffe mitzubringen. Der Gegner versucht, diese Absicht zu durchkreuzen und hat folgende Befehle erlassen:

   a) Kapitäne dürfen sich auf Befragen nicht zu erkennen geben, sondern sollen nach Möglichkeit besonders dafür ausgesuchte Seeleute vorschieben.

   b) Besatzung soll erklären, daß Kapitän und Chefing. an Bord geblieben sind.

   Ist trotz energischer Anfrage Ermittlung des Kapitäns bzw. Chefing. nicht möglich, andere Schiffsoffiziere mitbringen.

2. Mitnahme von Kapitänen und Schiffsoffizieren neutraler Schiffe, die gem. St. Kr. Bef. Nr. 101 versenkt werden dürfen (z. B. Schweden außerhalb Göteborgverkehr), ist zu unterlassen, da Internierung dieser Offiziere völkerrechtlich nicht statthaft ist.

3. Falls Gefangennahme von Schiffsoffizieren nicht möglich, andere weiße Besatzungsangehörige mitnehmen, soweit Platz und weitere Aufgaben des Bootes dies zulassen. Zweck: Vernehmung der Gefangenen zu militärischen und propagandistischen Zwecken.

4. Falls es gelingt, einen einzelfahrenden Zerstörer, Korvette oder Bewacher zu versenken, unter allen Umständen versuchen, Gefangene zu machen, soweit ohne Gefährdung des Bootes möglich. Gefangenenbefragung durch Dulag kann wertvollste Anhalte über U-Bootsabwehrverfahren, Geräte und Waffen des Gegners bringen. Das gleiche gilt für abgeschossene Flugzeugbesatzungen. Vorsicht jedoch vor Flugzeugwracks. (Siehe Dauernden Befehl Nr. 12.)

M. Dv. Nr. 97.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 24
May 11 Filed 1946

H1545-0003A

KTB, U-507 SEPT 1942.

H1545 - 0004

H-1545

H1545 - 0005

Doenitz-24

D O E N I T Z NR. 24

Filed May 11, 1946
H.B. Willey
Secy.